

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 106 - 108

Gesetz über den Malzaufschlag

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

V. Gesetz über den Malzausschlag.

Die Unterlassung rechtzeitiger Zahlung des ärarialischen Malzausschlages ist nicht unter Strafe gestellt, und kann daher auch bezüglich des Localmalz- und Bierausschlages die Unterlassung rechtzeitiger Bezahlung desselben nicht unter Strafe gestellt werden.

Art. 45, 48, 82, 84, 86.

Gemeindeordnung vom 29. April 1869.
Art. 41.

Nach Art. 84 des Malzausschlaggesetzes unterliegen Defraudationen des Ausschlages von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Biere einer Strafe im zehnfachen und beim Rückfalle im zwanzigfachen Betrage desselben, welche Strafe jedoch niemals den Betrag von 360 Mark übersteigen darf. Was aber unter Defraudation zu verstehen ist, wird vom Gesetze weder hier noch an einem anderen Orte bestimmt. Das Malzausschlaggesetz beschränkt sich darauf, in den Abtheilungen II. und III. aufzuführen, welche Handlungen und Unterlassungen und wie dieselben zu bestrafen sind. Auch das Ausschlagmandat vom 28. Juli 1807, an dessen Stelle das Malzausschlaggesetz getreten ist, enthält keine Definition des Begriffes Defraudation. Es spricht im §. XIX lediglich von einer Vorenthaltung oder Veruntreuung des Ausschlages, welches nichts Geringeres sei als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder, und bestimmt sodann, in welchen Fällen wegen eines solchen Vergehens Bestrafung stattfinden soll, wobei diese Fälle in den §§. XX Absatz 1, XXII Absatz 2 und 4, und XXIV „Gefährdungen“, im §. XXVI „Defraudationsfälle“ genannt werden. Nirgends aber, weder im Malzausschlaggesetze noch im vorerwähnten Ausschlagmandate, ist die nicht rechtzeitige Entrichtung des Ausschlages mit Strafe bedroht. Das Ausschlagmandat verordnet bloß in den §§. XVII und XXVII, daß im Falle der Nichtberichtigung des Ausschlages

dem Restanten bis auf höhere Anweisung keine Polette mehr verabfolgt und der Ausstand dem Oberaufschlagamte zur zwangsweisen Beitreibung angezeigt werden soll, und nach Art. 45 und 48 des Malzausschlaggesetzes hat die nicht rechtzeitige Entrichtung des Ausschlages zur Folge, daß dem Pflichtigen, so lange er den Ausstand nicht zahlt, eine weitere Polette nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Ausschlages von der Malzquantität, auf welche sie lautet, ertheilt werden darf, und der Rückstand nach Vorschrift des Art. 48 durch das Oberaufschlagamt exekutive beigetrieben wird. Es kann daher der im §. XIX des Ausschlag-Mandates gebrauchten Bezeichnung „Vorenthaltung“ nicht der Sinn beigelegt werden, es sei darunter auch die Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Ausschlages verstanden.

Wie aber hiernach die Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung des ärarialischen Malzausschlages keine Bestrafung, auch nicht eine Ordnungsstrafe, nach sich zieht, so ist dies auch bezüglich des Lokalmalz- und Bierausschlages der Fall. Denn die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 schreibt, in Uebereinstimmung mit Art. 82 des Malzausschlaggesetzes, welchem zu Folge die Vorschriften des letzteren Gesetzes über die Erhebung und Sicherung des Aerialmalzausschlages auch auf den Lokalmalzausschlag Anwendung finden, im Art. 41 Abs. 5 vor, daß die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Kontrolle und Sicherung des Lokalausschlages vom Biere, also auch des im Art. 84 des Malzausschlag-Gesetzes bezeichneten Ausschlages von in den Gemeindebezirk eingeführtem Biere, nach den Bestimmungen des Malzausschlaggesetzes zu bemessen ist, und unterliegt mithin, nachdem für die Frage, ob eine auf den erwähnten Lokalausschlag sich beziehende Handlung bestraft werden

kann, die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend sind, und letzteres die nicht rechtzeitige Zahlung des schuldigen Aufschlages nicht für strafbar erklärt, auch die nicht rechtzeitige Entrichtung des Lokal-Bieraufschlages keiner Bestrafung. Es kann deshalb, im Falle dieser Aufschlag vom Pflichtigen nicht nachträglich gezahlt wird, nur eine Beitreibung des Ausstandes im Executionewege nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung eintreten.

Hieraus ergibt sich aber, daß auch der Ausspruch des Berufungsgerichtes, es habe sich der Angeklagte durch die Nichtentrichtung des Aufschlages binnen 24 Stunden nach Einfuhr des Bieres einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen §. 2 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 16. März 1880 schuldig gemacht, nicht gerechtfertiget ist. Wohl wurde die Anordnung bezüglich der Frist, inner welcher der Aufschlag gezahlt werden soll, auf Grund des Art. 86 Satz 1 des Malzaufschlaggesetzes getroffen, wornach zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages, welcher nach Art. 41 Absatz 5 der Gemeindeordnung auch den Aufschlag von eingeführtem Biere umfaßt, ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, und sind im §. 13 dieser Vorschriften Zuwiderhandlungen gegen dieselben auf Grund des Art. 86 Satz 2 des Malzaufschlaggesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 45 Mark bedroht; allein die in dem ebenangeführten Artikel gewährte Befugniß hat nur die Erlassung von Vorschriften zum Gegenstande welche mit dem Gesetze, zu dem sie erlassen wurden, im Einklange stehen, schließt aber nicht das Recht in sich, Bestimmungen dieses Gesetzes abzuändern, und in Folge dessen Handlungen, die das Gesetz für nicht strafbar erklärt, mit Strafe zu bedrohen. Es ermangelt daher die Bestimmung des §. 13 der ortspolizeilichen Vorschriften, insoferne sie die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist des §. 2 betrifft, als mit dem, für die